

## Treppenschrägaufzüge und Plattformaufzüge mit geneigter Fahrbahn (für Personen mit eingeschränkter Beweglichkeit):



### Merkmale:

- Dauerhaft errichtet in oder ausserhalb von Gebäuden
- i.d.R. nicht von jedermann uneingeschränkt und unbeaufsichtigt benutzbar (Schlüssel)
- i.d.R. nicht öffentlich zugänglich
- Keine umwehrten Fahrwege
- Geschwindigkeit ist nicht grösser als 0,15m/s
- Traglast ist i.d.R. nicht grösser als 350 kg (laut Norm max. 350kg)
- Kein Automatikbetrieb (AUF/AB Befehlsgeber als Totmannsteuerung ausgeführt)
- Keine geschlossenen Kabinen, keine Kabinentüren

### Bestimmungsgemässe Verwendung:

- Nur für den Transport von Personen mit eingeschränkter Beweglichkeit
- Zur Benutzung durch Personen mit oder ohne Rollstuhl bestimmt
- Benutzung nur durch befugte und eingewiesene Personen

### Gesetzgebung:

- Maschinenverordnung SR819.14, bzw. Maschinenrichtlinie 2006/42/EG

### Anwendbare Normen:

- EN81-40:2008
- Normative Verweisungen laut EN81-40:2008
- SIA500:2009

### Besonderheiten:

- Sehr oft werden baumustergeprüfte Standardprodukte eingesetzt
- Traglast/Plattformgrösse für moderne Elektrorollstühle und schwere Personen oft zu gering
- Für den Einsatz im ungeschützten Aussenbereich (Witterungseinflüsse) i.d.R. nicht geeignet
- Anforderungen der SIA500 an Treppenlifte teilweise höher als EN81-40 (Traglast, Plattformgrösse)